



Medizinische Hochschule
Hannover

**Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang**

**Bevölkerungsmedizin und Gesundheitswesen
(Public Health)**

an der Medizinischen Hochschule Hannover

Gemäß der Vorschriften des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in seiner letzten Fassung vom August 2010 hat der Senat der Medizinischen Hochschule Hannover am 18.10.2017 die folgende Prüfungsordnung erlassen:

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

- (1) Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch sie soll die Fähigkeit zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit festgestellt werden.
- (2) Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Medizinische Hochschule Hannover den akademischen Grad „Master of Science (M.Sc.)“.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang Bevölkerungsmedizin und Gesundheitswesen (Public Health) ist ein kostenpflichtiger Weiterbildungsstudiengang. Das Studium gliedert sich in drei Semester, die Regelstudienzeit beträgt drei Semester. Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium umfasst 90 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. Im Teilzeitstudium kann das Studium auf bis zu neun Semester verlängert werden. Im Teilzeitstudium müssen alle Prüfungen bis Ende des neunten Semesters abgeschlossen sein.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit muss spätestens zu Beginn des neunten Studienseesters gestellt werden. Wird dieser Zeitpunkt versäumt, gilt die Masterprüfung als nicht bestanden. § 5 Abs. 3 und § 10 gelten entsprechend.
- (3) Die Frist nach Absatz 2 wird auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden bei Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der landesrechtlichen Regelungen über den Erziehungsurlaub entsprechend verlängert.
- (4) Die Entgelte für den Studiengang werden in einer Gebührenordnung gesondert aufgeführt.

§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfungen

Die Master-Prüfung wird studienbegleitend abgenommen. Sie besteht aus den Modulprüfungen der Pflicht- und der Wahlpflichtmodule gemäß des aktuellen Modulkataloges und aus der Masterarbeit mit einem Kolloquiumsvortrag von mindestens 30 Minuten Dauer.

§ 4 Masterarbeit mit Kolloquium

- (1) Die Gesamtnote des Moduls „Masterarbeit“ setzt sich zusammen aus zwei Einzelnoten: Masterarbeit 70% und Kolloquiumsvortrag 30%.
- (2) Durch die Master-Arbeit soll die Fähigkeit der Studierenden festgestellt werden, ein umfangreiches Thema in einer vorgegebenen Frist mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Für eine bestandene Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.
- (3) Die Masterarbeit soll dem Studienschwerpunkt des Prüflings entnommen werden. Sie wird im Regelfall im dritten Semester angefertigt. Sie kann frühestens nach Erreichen von 40 CP begonnen werden. Davon müssen 30 CP aus den Pflichtkursen der Module 1-6 resultieren.
- (4) Die Masterarbeit ist schriftlich anzumelden und innerhalb von vier Monaten nach Anmeldung abzuliefern. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag des Prüflings die Bearbeitungszeit um höchstens zwei Monate verlängert werden. Eine Verlängerung über diese Frist hinaus ist nur aus Gründen möglich, die nicht vom Prüfling zu vertreten sind. Nicht von dem Prüfling zu vertreten sind z.B. die Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes nach §2, Absatz 3.
- (5) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgezogen werden. Gleichzeitig muss ein anderes Thema beantragt werden.
- (6) Die Masterarbeit ist fristgemäß mit vier Exemplaren in gedruckter Form und einem Exemplar in elektronischer Form beim Prüfungsausschuss einzureichen; ihr ist eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache voranzustellen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen.

- (7) Bei Abgabe der Masterarbeit muss der Prüfling schriftlich versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde, dass die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis befolgt wurden und dass die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.
- (8) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Der erste Prüfer oder die erste Prüferin ist der die Arbeit betreuende Hochschullehrer oder die die Arbeit betreuende Hochschullehrerin, in der Regel ein Dozent oder eine Dozentin des Masterstudiengangs oder Mitglied des Lehrkörpers der MHH. Der zweite Prüfer oder die zweite Prüferin, in der Regel ein weiteres Mitglied des Lehrkörpers des Masterstudiengangs oder der MHH, wird nach Absprache vom Prüfungsausschuss bzw. vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses benannt. In Ausnahmefällen kann auf Antrag ein externer Prüfer oder eine externe Prüferin die Begutachtung übernehmen, in der Regel am Studiengang beteiligte Lehrende oder Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler anderer Einrichtungen.
- (9) Das Kolloquium muss spätestens drei Monate nach Abgabe der Masterarbeit abgelegt werden. Der Kolloquiumsvortrag (in der Regel 30 Minuten) ist hochschulöffentlich, ebenso die anschließende Diskussion.
- (10) Das Kolloquium wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet, die die Kriterien nach Absatz 8 erfüllen.

§ 5 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Anforderungen nach § 2-4 erfüllt sind.
- (2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine vorgeschriebene Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden ist. Prüfungsleistungen in den Fächern nach Anlagen 1-2 gelten als nicht bestanden, wenn die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung nach § 8 mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde.
- (3) Wurde die Masterarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, muss innerhalb einer Frist von drei Monaten ein neues Thema beantragt werden.

§ 6 Zulassung

- (1) Die Anmeldung zu den Prüfungen erfolgt mit der Zulassung zum Masterstudiengang, zu den Modulen 7 (Berufsfeldpraktikum und Social Skills) und 16 (Masterarbeit und Kolloquium) auf schriftlichen Antrag.
- (2) Zu Prüfungen ist zugelassen, wer die Voraussetzungen für die betreffende Prüfung entsprechend des geltenden Modulkatalogs erfüllt und im Masterstudiengang Bevölkerungsmedizin und Gesundheitswesen (Public Health) an der Medizinischen Hochschule Hannover eingeschrieben ist. Die Zulassung wird versagt, wenn in diesem oder einem vergleichbaren Studiengang mindestens eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden ist. Die Vergleichbarkeit wird vom Prüfungsausschuss festgestellt.

§ 7 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienleistungen können Nachweise sein, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. Dazu zählen die regelmäßige Teilnahme an Seminaren und Übungen, Praktika und Praktikumsberichte, Protokolle, Klausuren, aktive Beiträge in Seminaren, Vorträge und Hausarbeiten.
- (2) Prüfungsleistungen sind im Allgemeinen Klausuren, mündliche Prüfungen, Projektarbeiten, Vorträge mit schriftlicher Ausarbeitung, Hausarbeiten und Protokolle. Ebenfalls als Prüfungsleistung gilt die Masterarbeit mit Kolloquium. Weitere Prüfungsformen können vom Prüfungsausschuss festgelegt werden.
- (3) Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht.
- (4) Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel 30 Minuten. Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt, der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und die Bewertung der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten.
- (5) Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (6) Von Modulverantwortlichen anerkannte und bewertete Protokolle können von diesen bei der Festlegung der Gesamtnote des Moduls mit einem in der Modulbeschreibung festgelegten Gewicht einbezogen werden.
- (7) Klausuren können durch mündliche Prüfungen ersetzt werden.
- (8) Die Ankündigung der Prüfungsform muss zu Beginn des Moduls erfolgen.

§ 8 Wiederholung

- (1) Nicht bestandene Prüfungen mit Ausnahme der Masterarbeit können zwei Mal wiederholt werden.
- (2) Die erste Wiederholungsprüfung soll zeitnah erfolgen. Die Termine der ersten Wiederholungsprüfungen sind so festzulegen, dass die Prüfungen des vorgehenden Semesters zu Beginn des Lehrbetriebs des nachfolgenden Semesters abgeschlossen sind.
- (3) Ist eine erste Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist vor einer zweiten Wiederholungsprüfung eine Studienberatung durch die Modulverantwortlichen erforderlich.
- (4) Wiederholungsprüfungen können als mündliche Prüfungen abgehalten werden.
- (5) Mündliche Prüfungen, die zum endgültigen Nichtbestehen der Master-Prüfung führen können, sind in Anwesenheit des oder der Modulverantwortlichen sowie einer weiteren Hochschullehrerin oder eines weiteren Hochschullehrers oder der Programmverantwortlichen oder des Programmverantwortlichen abzunehmen.
- (6) Wiederholungen von Prüfungsleistungen zum Zweck der Notenverbesserung sind nicht zulässig.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt

- (1) Bei Versäumnis eines festgesetzten Prüfungstermins oder eines Abgabetermins gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt wichtige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Fällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes gefordert werden.
- (2) Ärztliche Atteste sind spätestens am dritten Werktag nach dem versäumten Prüfungstermin im Koordinationsbüro des Studienganges oder im Studentensekretariat abzugeben. Eine Meldung der Nichtteilnahme an Prüfungen hat telefonisch oder per E-Mail spätestens am Tag der Prüfung zu erfolgen.
- (3) Beim Versäumnis des ersten regulären Prüfungstermins im Krankheitsfall und Nachweis durch ein ärztliches Attest soll der Studierenden oder dem Studierenden ein zeitnaher Ersatzprüfungstermin (z.B. zugleich mit dem Erstwiederholungstermin für Wiederholer) ermöglicht werden. Wird auch zur angebotenen Ersatzprüfung ein ärztliches Attest vorgelegt, so findet die Prüfung zum nächsten regulären Termin statt.

§ 10 Täuschung und Täuschungsversuch

- (1) Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.
- (2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (3) In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei Plagiaten oder einem wiederholten Verstoß nach Abs. 2 kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen.
- (4) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Bewertung der Prüfung oder nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für die Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären. Wird eine Prüfung durch Anwendung dieses Paragraphen nachträglich als „nicht bestanden“ bewertet, kann der Prüfungsausschuss bei besonders schweren Täuschungshandlungen entscheiden, dass diese nicht wiederholt werden kann und die gesamte Masterprüfung als „nicht bestanden“ gilt.
- (5) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

§ 11 Bewertung und Notenbildung

- (1) Prüfungsleistungen (mit Ausnahme von mündlichen Prüfungsleistungen und der Masterarbeit) werden von den Prüfenden in der Regel binnen vier Wochen bewertet, mündliche Prüfungsleistungen umgehend nach Beendigung der Prüfung. Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	gut	=	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend	=	eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht
ab 4,3	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

- (2) Setzt sich die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, so wird eine Durchschnittsnote entsprechend der Vorgaben in der Modulbeschreibung gebildet. Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewerten. Die Note errechnet sich aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Bei der Bildung der Durchschnittsnote wird die erste Dezimalstelle hinter dem Komma gerundet angegeben. Dabei wird wie folgt gerundet: Ist die zweite Dezimalstelle kleiner oder gleich 5 wird abgerundet, andernfalls aufgerundet. Die Durchschnittsnote muss nicht den Notenschritten gemäß Absatz 1 entsprechen. Bewertet ein Prüfender die Leistung in einem Prüfungsteil mit „nicht ausreichend“, ein weiterer Prüfender für die Leistung in seinem Teil dagegen mit „ausreichend“, muss der nicht bestandene Prüfungsteil wiederholt und bestanden werden.
- (3) Die Abschlussgesamtnote der Masterprüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller benoteten Prüfungsleistungen. Dabei werden die in der Anlage bzw. im Modulkatalog aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. Bei der Bildung der Gesamtnote wird die erste Dezimalstelle hinter dem Komma gerundet angegeben. Ist die zweite Dezimalstelle kleiner oder gleich 5 wird abgerundet, andernfalls aufgerundet. Zusatzprüfungen nach §14 bleiben bei der Bildung der Gesamtdurchschnittsnote unberücksichtigt.

Die Gesamtnote lautet

-	bei einem Durchschnitt von 1,0 bis 1,5	sehr gut
-	bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
-	bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
-	bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend
-	bei einem Durchschnitt über 4,0	nicht ausreichend

- 4) Zusätzlich zur Gesamtdurchschnittsnote gem. Abs. 3 wird auf Antrag beim Prüfungsausschuss eine relative ECTS-Notenverteilung nach der Einstufungstabelle ausgewiesen. Die Ermittlung basiert auf dem ECTS-Leitfaden der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung. Es kann jedoch erst eine relative ECTS-Note vergeben werden, wenn die Absolventenkohorte größer 100 ist.

Einstufungstabelle:

ECTS-Grade	
A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %

§12 Widerspruchsverfahren

- (1) Gegen Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung einer oder eines Prüfenden richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab.
- (2) Bringt der Prüfling konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen oder fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor und ändert diese oder dieser Prüfende die Entscheidung nicht gemäß Absatz 1, so lässt der Prüfungsausschuss eine Neubewertung durch eine oder einen mit der Abnahme dieser Prüfung nicht befassten Prüfenden vornehmen und hilft auf dieser Basis dem Widerspruch ab.
- (3) Kann der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 abhelfen, so überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darauf, ob damit
 - gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen,
 - von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
 - gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe oder
 - gegen Rechtsvorschriften verstoßen wurde.
- (4) Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auf den Klageweg hinweist, zu versehen.

§ 13 Kreditpunkte und Module

- (1) Kreditpunkte werden vergeben, wenn alle in den Anlagen aufgeführten Prüfungsleistungen bestanden und die Studienleistungen gemäß der Modulbeschreibungen erbracht wurden.
- (2) Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Kreditpunkte bestanden. Die Modulnote wird gemäß § 11 Abs. 2 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

§ 14 Zusatzprüfungen

Studierende können sich weiteren als den vorgeschriebenen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Zeugnis bzw. die Bescheinigungen gemäß § 17 aufgenommen. Sie werden bei der Bildung der Durchschnittsnote nicht berücksichtigt.

§ 15 Anrechnung, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungs- und Studienleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Inhalt, Umfang, Voraussetzungen und Kompetenzen im Wesentlichen der Prüfungs- oder Studienleistung im Masterstudiengang Bevölkerungsmedizin und Gesundheitswesen (Public Health) entspricht. Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. der Modulverantwortlichen oder des Modulverantwortlichen einzuholen. Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Medizinische Hochschule Hannover.
- (2) Die Anrechnung wird durch den Prüfungsausschuss (§ 18) vorgenommen und erfolgt auf Grundlage des Umfanges, des Inhaltes, des Niveaus und der erworbenen Kompetenzen, die dem Masterprogramm entsprechen und wenn keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Es wird die Anzahl der Leistungspunkte nach der hiesigen Prüfungsordnung bzw. dem aktuellen Modulkatalog vergeben, unabhängig davon, wie viele Leistungspunkte an der Herkunftshochschule vergeben wurden. Auf Grundlage der Anerkennungsempfehlung erfolgt ein Bescheid des Prüfungsausschusses mit dem Hinweis auf das Widerspruchsrecht an die Studierende oder den Studierenden. Der Widerspruchsbescheid beinhaltet eine Rechtsbehelfsbelehrung, die auf den Klageweg hinweist. Nicht angerechnet werden die Prüfungs- und Studienleistungen, die für die Erlangung der Zugangsvoraussetzungen im Masterstudiengang Bevölkerungsmedizin und Gesundheitswesen (Public Health) erbracht wurden.

- (3) Bei Anerkennung bereits erbrachter Prüfungs- und Studienleistungen werden die vorliegenden Noten bei gleichen Notensystemen übernommen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Leistung mit „bestanden“ im Zeugnis gekennzeichnet. Eine Notenumrechnung findet nicht statt.
- (4) Außerhochschulisch erworbene Leistungen (z.B. erworbene Kenntnisse aus beruflicher Aus- und Weiterbildung sowie aus der beruflichen Praxis) können auf Antrag auf bis zu 50 % auf ein Studium angerechnet werden. Bei Anerkennung der Leistungen nach Umfang, Voraussetzungen und Kompetenzen, die denen des Masterstudiengangs entsprechen, können Studien- und/oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise ersetzt werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag.

§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach der Bewertung zu stellen.

§ 17 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Prüfung wird innerhalb eines Monats ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Masterarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung enthält. Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung erstmals bestanden war. Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad ausgestellt. Bei erfolgreich abgelegter Prüfung wird außerdem ein Diploma Supplement ausgestellt.
- (2) Über eine endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung, die auf den Klageweg hinweist
- (3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem Public Health-Studiengang wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. Im Fall des Abs. 2 weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher Sprache und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 18 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist gem. §45 NHG die Studiendekanin oder der Studiendekan zuständig, die oder der die Organisation der Prüfungen an einen Prüfungsausschuss übertragen kann.
- (2) Der Prüfungsausschuss wird aus Mitgliedern der am Studiengang Bevölkerungsmedizin und Gesundheitswesen (Public Health) an der Medizinischen Hochschule Hannover beteiligten Institute gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an: drei Mitglieder, die die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden vom Senat für eine Amtszeit von zwei Jahren eingesetzt, das studentische Mitglied wird für ein Jahr eingesetzt. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. Die erneute Benennung von Mitgliedern ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses vor Ablauf der Amtszeit aus der Statusgruppe aus, für die es in den Prüfungsausschuss gewählt worden ist, so endet auch seine Zugehörigkeit zum Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss schlägt eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für die Benennung durch den Senat vor.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

- (5) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an Prüfungen im Studiengang beobachtend teilzunehmen.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§19 Verfahrensvorschriften

- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen und für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist nach NHG § 45 die Studiendekanin oder der Studiendekan zuständig. Die Prüferinnen und Prüfer aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschullehrergruppe und Angehörigen der Hochschule werden vom Prüfungsausschuss benannt. Zur Bewertung von Master-Arbeiten können auf Antrag durch den Prüfungsausschuss auch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer außerhalb der Hochschule beauftragt werden.
- (2) Der Prüfungsausschuss (siehe § 18) ermöglicht Studierenden, die eine Behinderung durch ärztliches Zeugnis nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen.
- (3) Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Erziehungsurlaub finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Senat der Medizinischen Hochschule Hannover am 18.10.2017 und ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Für vor der Bekanntmachung immatrikulierte Studierende gilt die Prüfungsordnung vom 18.04.2012, es sei denn, es wird von den Studierenden schriftlich beantragt, dass die vorliegende Ordnung Gültigkeit haben soll.